

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Fährhafen Sassnitz GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.
Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV					
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung* MS	27,91	6,08	140,33	1,58	23,39	1,58				
Umspannung MS/NS MS/NS	32,45	6,58	146,00	2,04	24,33	2,04				
Niederspannung NS	37,44	7,08	150,54	2,56	25,09	2,56				

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannerverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von X % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindmehrarbeit

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. cos phi = 0,90), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh.
--

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer	bis 200 h			200 bis 400 h		bis 600 h			
	Leistung in		Euro/kW/a	Leistung in		Euro/kW/a	Leistung in		Euro/kW/a
Mittelspannung MS	69,76			83,72			97,67		
Umspannung MS/NS MS/NS	81,13			97,35			113,58		
Niederspannung NS	93,60			112,32			131,04		

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Klein Kundengruppe (SLP NS)				Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe			ohne Bedarfsartendifferenzierung		30,00 9,26
unterbrechbar/steuerbare Verbraucher §14a			Bestandsanlagen		
Elektro-Speicherheizungen			unterbrechbar/steuerbar		0,00 1,85
Wärme pumpen			unterbrechbar/steuerbar		0,00 1,85
Ladestationen Elektromobile			unterbrechbar/steuerbar		0,00 1,85
unterbrechbar/steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh		Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	30,00	9,26		-136,68
Modul 2	AP rabattiert auf: 40 %	0,00	3,70		
Modul 3	GP+Pauschalfred. wie Modul + zeitvariabler AP je Zeitzone		HT	NT	ST
			11:00-13:00	23:00-07:00	Restzeit
			17:00-19:00		
	AP gilt nur Q1 + Q4		30,00	13,89	3,10 9,26

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil ohne Wandler	448,80
Wandlersatz MS	451,20
NS-Lastprofil ohne Wandler	448,80
Wandlersatz NS	30,00

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung
kME Einrichtungszähler Eintarif	14,30	4,80
kME Einrichtungszähler Zweittarif	22,20	4,80

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	30,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	9,00

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen:

<http://www.netztransparenz.de>

BKZ / HAK

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) und Netzzuschlusskosten (NAK) richtet sich nach den auf der Internetseite des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.